



VEREINSORDNUNG

Finanzordnung

des Vereins „zukOST e. V.“

Stand: 31.08.2026

Status: Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung

§ 1 Zweck

1. Die Finanzordnung regelt die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und ergänzt die Satzung.

§ 2 Grundsätze

1. Die Mittel des Vereins sind wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Vereins- und Privatvermögen sind strikt zu trennen.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Der/die Schatzmeister*in führt die Buchhaltung, überwacht die Liquidität und erstellt den Jahresabschluss.
2. Der Vorstand überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 4 Bankkonten

1. Alle Vereinsgelder werden über Vereinskonto geführt.
2. Zeichnungs- und Zugriffsrechte werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 5 Zahlungsfreigaben

1. Bis 500 €: Freigabe durch den/die Schatzmeister*in.
2. 500 € bis 2.000 €: Freigabe durch den/die Schatzmeister*in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden.
3. Über 2.000 €: Freigabe nur durch Vorstandsbeschluss.

§ 6 Interessenkonflikte und Verträge mit nahestehenden Personen/Unternehmen

1. Verträge und Zahlungen an Vorstandsmitglieder, ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen, an denen sie beteiligt oder für die sie tätig sind (z. B. verbundene Unternehmen der Gesellschafter), bedürfen unabhängig von der Betragshöhe eines Vorstandsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung.
2. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen (§ 181 BGB).
3. Konditionen müssen marktüblich sein; bei wiederkehrenden oder größeren Vergaben sind, soweit praktikabel, Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich in zusammengefasster Form über Verträge mit nahestehenden Personen oder Unternehmen.

§ 7 Belegpflicht

1. Keine Auszahlung ohne prüffähigen Beleg.
2. Alle Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.

§ 8 Reisekosten und Auslagen

1. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
2. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Regelungen oder gesonderten Vorstandsbeschlüssen erstattet.

§ 9 Spenden und Fördermittel

1. Spenden und Fördermittel sind getrennt zu dokumentieren und zweckgebunden zu verwenden.
2. Verwendungsnachweise sind fristgerecht gegenüber den jeweiligen Geber*innen zu erstellen.

§ 10 Haushalt, Budget und Transparenz

1. Der Vorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
2. Größere Projekte und Förderprogramme sind mit eigenem Budgetansatz zu planen und gesondert nachzuhalten.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht (inkl. Kurzübersicht Einnahmen/Ausgaben) vor.

§ 11 Kassenprüfung

1. Sind gemäß § 13 der Satzung Kassenprüfer*innen bestellt, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Belege und den Jahresabschluss.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und empfehlen die Entlastung des Vorstands.
3. Sind keine Kassenprüfer*innen bestellt, nimmt die Mitgliederversammlung die Prüfung selbst vor oder beauftragt eine sachkundige Person damit.

§ 12 Aufbewahrung

1. Finanzunterlagen und Belege werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere §§ 147 AO, 257 HGB) aufbewahrt.

§ 13 Vermögensschadenhaftpflicht (D&O Versicherung)

1. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Mitglieder des Vorstands sowie für besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen, zu verlängern und anzupassen.
2. Die Versicherung dient der Absicherung gegen Ansprüche Dritter sowie des Vereins selbst, die aus der Wahrnehmung der Organtätigkeit entstehen können, soweit diese nicht auf vorsätzlichem Handeln beruhen.
3. Die Prämien werden aus Mitteln des Vereins getragen. Der Abschluss der Versicherung dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vereinszwecke und stellt keine Zuwendung an einzelne Vorstandsmitglieder im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung dar.
4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts (§ 10 Abs. 3) über Bestand und wesentliche Änderungen der Versicherung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.